



GESETZ DER MONGOLEI

03.10.2013

Staatspalast, Ulaanbaatar
(Inoffizielle Übersetzung www.mdwk.info)

INVESTITIONSGESETZ

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Ziele des Gesetzes

1.1. Die Ziele des Gesetzes bestehen in der Regulierung des Schutzes der gesetzlichen Rechte und Interessen der Investoren auf dem Gebiet der Mongolei, der Schaffung einer allgemeinen Rechtssicherheit für Investitionen, der Förderung von Investitionen, der Stabilisierung des Steuerumfelds, der Bestimmung der Zuständigkeiten der staatlichen Institutionen sowie der Rechte und Pflichten der Investoren und anderer mit den Investitionen verbundenen Beteiligten.

§ 2 Rechtsvorschriften über Investitionen

2.1. Die Rechtsvorschriften über die Investitionen bestehen aus der Verfassung der Mongolei, dem allgemeinem Steuergesetz, dem vorliegenden Gesetz und anderen Rechtsvorschriften, die in Übereinstimmung mit den genannten Gesetzen erlassen worden sind.

2.2. Sieht ein internationaler Vertrag der Mongolei etwas anderes vor als in dieses Gesetz, so gilt die Bestimmung des internationalen Vertrags.

§ 3 Festlegung der Gesetzesbegriffe

3.1. Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

3.1.1. "Investitionen" sind die ins Stammkapital eines mit dem Gewinnzweck auf dem Gebiet der Mongolei gegründeten Unternehmens eingebrachte, in dessen Bilanz ausgewiesene materielle und immaterielle Vermögenswerte;

3.1.2. "Investor" ist ein ausländischer oder inländischer Investor, der in der Mongolei investiert;

3.1.3. "Ausländischer Investor" sind ausländische juristische Personen oder Ausländer (ausländischer Staatsbürger, Staatenlose), ohne ständigen Wohnsitz in der Mongolei sowie mongolische Staatsbürger mit einem ständigen Wohnsitz im Ausland;

3.1.4. „Inländischer Investor“ sind in der Mongolei eingetragene, investierende juristische Personen oder Bürger der Mongolei oder ausländische Staatsbürger und Staatenlose mit einem ständigen Wohnsitz in der Mongolei;

3.1.5. „Unternehmen mit ausländischer Investition“ ist ein gemäß den mongolischen Rechtsvorschriften gegründetes Unternehmen, in dem ein ausländischer Investor 25 oder mehr Prozent der gesamten Aktien besitzt und jeweils eine Investition von 100 Tausend USD oder die entsprechende Summe in Tugrik oder mehr getätigt hat;

3.1.6. „Vertretung einer ausländischen juristischen Person“ ist ein Gebilde ohne Rechte der juristischen Person, welches zum Zweck der Vertretung einer ausländischen juristischen Person in der Mongolei gegründet wird;

3.1.7. „Steuerumfeld“ ist die Gesamtheit der Rechtsvorschriften der durch das Gesetz vorgesehenen Steuerarten, deren Umfang, Festsetzung und Zahlung;

3.1.8. „Stabilisierung des Steuersatzes“ ist die Erhaltung oder Minderung des Steuersatzes für die Gültigkeitsdauer des Stabilitätszertifikats § 13.4. dieses Gesetzes entsprechend;

3.1.9. „Zertifikat zur Stabilisierung des Steuersatzes“ ist ein von der zuständigen Behörde auszustellendes Zertifikat zur Stabilisierung des durch dieses Gesetz bestimmten Steuersatzes für eine Investitionen tätige juristische Person, die die Anforderungen des § 16.4. erfüllt; (weiter: „Stabilitätszertifikat“)

3.1.10. „Inhaber des Stabilitätszertifikats“ ist eine in der Mongolei eingetragene juristische Person, die gemäß diesem Gesetz ein Stabilitätszertifikat ausgestellt bekommen hat;

3.1.11. „Juristische Person, die im ausländischen Staatseigentum steht“ ist eine juristische Person, in der ein ausländischer Staat 50 oder mehr Prozent der gesamten Aktien direkt oder indirekt besitzt;

3.1.12. „Personen mit gemeinschaftlichen Interessen“ sind die im §99.1. des Unternehmensgesetzes bestimmten Personen.

§ 4 Geltungsbereich des Gesetzes

4.1. Dieses Gesetz bezieht sich auf die Investitionen der ausländischen und inländischen Investoren in der Mongolei.

4.2. Ein Investor kann in diejenigen Produktionszweige und Dienstleistungsbereiche investieren, die nicht durch Gesetzgebung der Mongolei ausgeschlossen worden sind.

4.3. Eine juristische Person, die im ausländischen Staatseigentum steht, kann nach Erteilung einer Genehmigung nach § 21.1 dieses Gesetzes investieren.

4.4. Ein ausländischer sowie ein inländischer Investor nehmen ihre Tätigkeit in der Mongolei mit der Eintragung in das staatliche Register auf. Die Eintragung erfolgt gemäß den Gesetzen über die Unternehmen und über die Eintragung der juristischen Personen in das staatliche Register und anderer Rechtsvorschriften.

4.5. Wie im Gesetz über den Einkauf und die Beschaffung von Waren, Leistungen und Dienstleistungen mit öffentlichen und kommunalen Mitteln festgelegt, findet das vorliegende Gesetz für

die Investitionen aus dem Staats- und Kommunalhaushalt in eine staatliche Institution und Organisation keine Anwendung.

4.6. Dieses Gesetz wird ebenfalls nicht angewendet für die nichtkommerziellen Spenden und unentgeltlichen Hilfen von internationalen - oder Nichtregierungsorganisationen, Privatunternehmen- und Privatpersonen.

4.7. Im Fall des Abschlusses eines Investitionsvertrags im Bereich der nuklearen Energie gilt § 20 dieses Gesetzes nicht; dieser Fall wird durch das Gesetz über nukleare Energie reguliert.

§ 5 Formen der Investition

5.1. Die Investitionen in der Mongolei werden wie folgt getätigt:

5.1.1. Der Investor bildet allein oder zusammen mit anderen Investoren ein Unternehmen;

5.1.2. Der Investor kauft Aktien, Schuldpapiere, andere Wertpapiere;

5.1.3. Investierung durch Vereinigung und Zusammenführung von Unternehmen,;

5.1.4. Abschluss eines Vertrags über Konzessionen, Produktaufteilung, Marketing, Management oder vergleichbare Verträge;

5.1.5. Investition in Form von Leasing und Franchising;

5.1.6. Andere, durch Rechtsvorschriften nicht verbotene Formen der Investition.

ZWEITER ABSCHNITT ALLGEMEINE RECHTSSICHERHEITEN FÜR INVESTITIONEN

§ 6. Allgemeine Rechtssicherheiten für Investitionen

6.1. Der Investor hat das Anrecht auf steuer- und nichtsteuerliche Vergünstigungen zur Investitionsförderung.

6.2. Der Staat garantiert dem Investor die Stabilität des Steuersatzes durch Ausgabe eines Stabilitätszertifikats sowie die Stabilität des Steuerumfelds durch Abschluss eines Investitionsvertrags.

6.3. Die rechtswidrige Beschlagnahme des Vermögens des Investors auf dem Gebiet der Mongolei ist verboten.

6.4. Das Vermögen des Investors darf nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, nur nach gesetzlich festgelegtem Verfahren und unter der Bedingung der vollständigen Entschädigung konfisziert werden.

6.5. Für den Fall, dass ein internationaler Vertrag der Mongolei dies nicht anders regelt, wird die Höhe der Entschädigung für das in §6.4. dieses Gesetzes genannte konfiszierte Vermögen nach marktwirtschaftlichen Wert zur Zeit der Übernahme bzw. zur Zeit der Bekanntmachung dem Investor oder der Öffentlichkeit errechnet und die Entschädigung durch die Zahlung des Wertpreises geleistet.

6.6. Die Mongolei wird das geistige Eigentum und Urheberrechte des Investors entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen schützen.

6.7. Der Investor hat das Recht, nach der vollständigen Erfüllung der Steuerzahlungspflicht in der Mongolei, die ihm zustehenden, unten aufgelisteten Mittel und Einkünfte ohne Hindernisse ins Ausland auszuführen:

6.7.1.aus seiner Tätigkeit erzielter Profit, Dividende;

6.7.2.Lizenzgebühren für geistiges Eigentum, Entgelte für geleistete Arbeit, Diensleistung;

6.7.3.Rückzahlung eines ausländischen Kredits mit Zinsen;

6.7.4. Eigentum, das ihm nach der Auflösung eines Unternehmens zusteht;

6.7.5.gesetzmässig erworbenes bzw. in seinem Eigentum befindliches anderes Vermögen.

6.8. Der Investor hat das Recht, beim Transfer ins Ausland des in § 6.7. dieses Gesetzes bestimmten Vermögens oder Einnahmen diese in selbstgewählte, international frei konvertierbare ausländische Währung zu tauschen und zu überweisen.

6.9. Ist es im Gesetz oder in einem internationalen Vertrag der Mongolei nicht anderes vorgesehen, so hat der Investor das Recht, die Streitigkeiten bezüglich seines Vertrags mit einer staatlichen Institution durch Anrufung eines ausländischen, oder inländischen Arbitragegerichts entscheiden zu lassen, soweit die Parteien dem zugestimmt haben.

6.10. Die Änderung des vorliegenden Gesetzes bedarf nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Großen Staatshurals.

§ 7 Rechte, Pflichten des Investors

7.1. Der Investor hat folgende allgemeine Rechte:

7.1.1.Tätigung der Investition, unabhängige Auswahl der Investitionsform, des Umfangs, des Orts, der Region der Investition einschließlich der selbständigen Lösung hiermit zusammenhängender Fragen;

7.1.2.Investitionstätigkeit in einem oder mehreren Bereichen, Projekten, Produktionen, Aktivitäten;

7.1.3. Im Rahmen der Verwirklichung des Investitionsprojekts Waren, Leistungen, Diensleistungen aus dem Ausland zu importieren sowie produzierte Waren, Arbeit und Dienstleistungen auszuführen;

7.1.4. Durch in der Mongolei eingetragene Banken oder finanzielle Institutionen ausländische Währungen zu kaufen und zu verkaufen, um den Bedarf an ausländischer Währung zu decken;

7.1.5.Über eigenes Vermögen zu verfügen, rechtmäßige Einnahmen, Einkünfte, Erlöse ins Ausland zu überweisen oder aus dem Ausland zu empfangen;

7.1.6. Unternehmen mit angelegten Investitionen zu leiten, an der Leitung mitbeteiligt zu sein, die Rechte, Pflichten den anderen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu übertragen;

7.1.7. Anträge auf Finanzierung, Kredite, Hilfen, auf die Nutzung des Bodens oder Naturressourcen zu stellen und über diese entscheiden zu lassen;

7.1.8. Die staatlichen Dienstleistungen gleichberechtigt zu erhalten;

7.1.9. Andere durch Gesetz festgelegte Rechte.

7.2. Der Investor hat außer der Grundpflicht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften tätig zu sein, folgende allgemeine Pflichten:

7.2.1. Die produzierten Waren, geleistete Arbeit und Dienstleistungen müssen die nationalen und internationalen Standards erfüllen;

7.2.2. Gewährleistung einer Buchführung gemäß internationalen Standards;

7.2.3. Gewährleistung der Ausübung der Befugnisse des Steueramtes und der anderen Information anfordernden staatlichen Institutionen, Meldung der notwendigen Informationen und Daten in vorgeschriebener Zeit;

7.2.4. Die Investitionstätigkeit ist den Interessen der Verbraucher verpflichtet, sie muss umweltverträglich sein und die Entwicklung der Menschen unterstützen;

7.2.5. Die Gesundheits- und Sozialversicherungsabgaben der Mitarbeiter gemäß den Rechtsvorschriften abzuführen;

7.2.6. Wissen, Erfahrung, berufliche Fähigkeiten der Mitarbeiter zu erhöhen, Leitungs- und Managementmethoden zu verbessern, den Grundsatz von Good Corporate Governance einzuführen;

7.2.7. Die nationalen Bräuche, Traditionen des mongolischen Volkes zu respektieren;

7.2.8. Eine juristische Person, die Inhaberin eines Stabilitätszertifikats ist, hat ihre Investitionen gemäß § 16.2 dieses Gesetzes zu tätigen;

7.2.9. Andere Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften.

DRITTER ABSCHNITT ZUSTÄNDIGKEITEN DER STAATLICHEN INSTITUTIONEN

§ 8 Zuständigkeit der für Investitionen zuständigen obersten Behörde

8.1. Die oberste Behörde, die für die Investitionen zuständig ist, hat folgende Zuständigkeiten:

8.1.1. Gewährleistung und Aufsicht zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Investitionen;

8.1.2. Ausarbeitung der Vorschläge zur Investitionspolitik, zur Förderung und zu den Maßnahmen für Investitionen sowie ihre Vorlage zur Entscheidung der Regierung;

8.1.3. Die Genehmigung gemäß § 21.1 dieses Gesetzes zu erteilen;

8.1.4. Die Informationen zu den Investitionen von der Zentralbank, von den für Steuer-, Zoll-, Sozialversicherung-, Meldewesen- und Immigration zuständigen zentralen Behörden halb- und ganzjährig einzuholen, statistische Berichte zu Investitionen herauszugeben:

/Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 26.12.2013 geändert/

8.1.4.a.Herkunft, Umfang der Investitionen;

8.1.4.b.Zahlung der Steuern;

8.1.4.c.Anzahl der Arbeitsplätze;

8.1.4.d.Aufenthaltsgenehmigung für ausländische Bürger;

8.1.4.e.Anzahl der Unternehmen mit ausländischem Investitionskapital;

8.1.4.f.Umfang der Investitionen in Form von Einfuhr der Waren, Dienstleistungen.

8.1.5.Andere im Gesetz festgelegte Befugnisse.

§ 9. Rechte und Pflichten der für Investitionen zuständigen Behörde

9.1. Die für Investitionen zuständige Behörde bezweckt die Anziehung von Investitionen, Werbung für den Investitionsstandort Mongolei und die Gewährung von Dienstleistungen an die Investoren.

9.2. Die für Investitionen zuständige Behörde hat folgende Aufgaben und Pflichten:

9.2.1.Durchführung der umfassenden Tätigkeiten zur Anziehung von Investitionen;

9.2.2.Unterstützung und Dienstleistungen zum Schutz der gesetzlichen Rechte und berechtigter Interessen der Investoren;

9.2.3. Werbung der rechtlichen Bedingungen für Investitionen, der Vorteile des inländischen Markts für die Investoren;

9.2.4.Unterstützung der Investitionspläne der Investoren;

9.2.5.Beratung und Onlinedienstleistung zu den anderen staatlichen Dienstleistungen für Investoren aus einer Hand;

9.2.6. Dem Investor bzw. der juristischen Person, die die Bedingungen des §16 dieses Gesetzes erfüllen, ein Stabilitätszertifikat auszustellen;

9.2.7.Aufsicht über Investitionstätigkeit der Stabilitätszertifikat besitzenden juristischen Personen, über die Einhaltung des Businessplans des Projekts, der technisch-ökonomischen Begründung/Machbarkeitsstudie sowie der Fristen der Investition gemäß § 16.2. dieses Gesetzes;

9.2.8. Falls zum Zweck der Erfüllung der in § 9.2.7 genannten Funktionen erforderlich, kann die Behörde den Finanzbericht und die Bilanz einer das Stabilitätszertifikat besitzenden juristischen Person von dem Steueramt oder von der betreffenden juristischen Person einholen;

9.2.9. Führung des Staatlichen Registers der Inhaber des Stabilitätszertifikats;

9.2.10. Förderung der kontinuierlichen Fortsetzung der Investitionen.

9.3. Ein ehrenamtlicher Rat zur Erstellung der Gutachten zum in § 9.2.6 dieses Gesetzes genannten Sachverhalt wird durch die Anordnung des für Investitionen zuständigen Mitglieds der Regierung einberufen und tätig.

9.4. Die Zusammensetzung, Arbeitsweise des in § 9.3 genannten Rats bestimmt das für Investitionen zuständige Mitglied der Regierung.

9.5. In den im § 9.3. dieses Gesetzes genannten Rat ist eine Interessenvertretung der Investoren einzuberufen.

VIERTER ABSCHNITT FÖRDERUNG DER INVESTITIONEN

§ 10 Form der Investitionsförderung

10.1. Die den Investoren zu erweisende Investitionsförderung setzt sich aus steuerlicher und nichtsteuerlicher Unterstützung zusammen.

§ 11 Steuerliche Investitionsunterstützung

11.1. Den Investoren werden folgende steuerliche Unterstützungen gewährt:

11.1.1. Befreiung von der Pflichtsteuer;

11.1.2. Ermäßigung der Pflichtsteuer;

11.1.3. Die Berechnung der von zu besteuern den Einnahmen abzuziehenden Abschreibungen mit beschleunigter Methode;

11.1.4. Die Berechnung der von den zu versteuern den Einnahmen abzuziehenden Verluste in die nachfolgenden Steuerjahre übertragend;

11.1.5. Abzug der Kosten für Mitarbeiterschulungen von den zu versteuern den Einnahmen.

11.2. In folgenden Fällen kann für die Dauer der Baumontage die eingeführte technische Ausrüstung vom Zoll befreit, die Mehrwertsteuer bis null Prozent herabgesetzt werden:

11.2.1. Bau einer Produktionsstätte für Baustoffe, Erdöl, Verarbeitung der landwirtschaftlichen - oder Exportprodukte;

11.2.2. Bau der Betriebe für die Nano-, Bio- und innovative Technologieprodukte ;

11.2.3. Bau der Energiewirtschaftsobjekte, Eisenbahnanlagen.

11.3. Die gemäß §11.1., 11.2. dieses Gesetzes den Investoren zu gewährende Unterstützung wird durch die Steuergesetzgebung festgelegt.

§ 12 Nichtsteuerliche Unterstützung der Investitionen

12.1. Die nichtsteuerliche Unterstützung der Investitionen kann in folgender Weise gewährt werden:

12.1.1. Den Boden vertraglich für bis zu 60 Jahre in den Besitz des Investors überführen und nutzen lassen, diese Dauer zu den Bedingungen des Erstvertrags einmal um bis zu 40 Jahre verlängern;

12.1.2. Unterstützung der in freien Wirtschaftszonen, Industrie- und Technologieparks tätigen Investoren durch Gewährung eines vereinfachten Verfahrens der Anmeldung und Einreisekontrolle;

12.1.3. Unterstützung der Aufbauprojekte in Bereichen Infrastruktur, Produktion, Wissenschaft, Bildung, Aufstockung der Anzahl der ausländischen Arbeitskräfte, Fachleute, Befreiung von Arbeitsplatzabgaben und Ausstellung der damit verbundenen Genehmigungen im vereinfachten Verfahren;

12.1.4. Unterstützung bei der Finanzierung der innovativen Projekte, Gewährung der Bürgschaft für die Finanzierung der Produktion von innovativen Erzeugnissen für den Export;

12.1.5. Ausstellung der mehrmaligen Ein- und Ausreisevisa für die in der Mongolei tätigen ausländischen Investoren, für deren Familien sowie Genehmigung für den ständigen Aufenthalt gemäß der entsprechenden Rechtsvorschriften;

12.1.6. Andere im Gesetz festgelegte Unterstützungsmaßnahmen.

12.2. Die nichtsteuerliche Unterstützung wird durch Rechtsvorschriften über den Boden, über freie Wirtschaftszonen, über die Rechtslage der Industrie- und Technologieparks und Innovation, über die Ausfuhr der Arbeitskraft ins Ausland, über die Einfuhr der Arbeitskraft, Experten aus dem Ausland und andere entsprechende Bestimmungen reguliert.

FÜNFTER ABSCHNITT STABILISIERUNG DES INVESTITIONSUMFELDS

§ 13 Stabilisierung der Steuersätze

13.1. Durch Ausstellung eines Stabilitätszertifikats an die in § 13.5. dieses Gesetzes genannte Person werden die vom Investor zu zahlenden Steuersätze stabil gehalten.

13.2. Das Stabilitätszertifikat ist vom Tag der Ausstellung an gültig und hält für die Dauer seiner Gültigkeit die Steuersätze stabil.

13.3. Die Frage der Stabilisierung der Steuersätze in anderen als in § 4.7 dieses Gesetzes genannten Fällen wird nur durch dieses Gesetz sowie einen auf der Grundlage dieses Gesetzes geregelten Investitionsvertrages festgelegt.

13.4. Im Fall der Minderung der in § 14.1. dieses Gesetzes festgelegten Pflichtsteuer - Abgabensätze begünstigt diese Änderung die Inhaber des Stabilitätszertifikats, eine Erhöhung der Steuersätze betrifft diese jedoch nicht.

13.5. In Abhängigkeit von der Organisationsform der Umsetzung des Investitionsvorhabens wird das Stabilitätszertifikat an folgende Personen ausgestellt:

13.5.1. Bei der alleinigen Umsetzung eines Investitionsprojekts durch eine juristische Person an diese juristische Person;

13.5.2. Bei der Umsetzung eines Investitionsprojekts durch zwei oder mehr gegenseitig abhängige juristische Personen an deren Muttergesellschaft;

13.6. Für die Produktion, die Einfuhr, den Vertrieb von Tabak und Alkoholgetränken werden die Steuersätze nicht stabilisiert.

§ 14 Die zu stabilisierenden Steuerarten

14.1. Folgende Pflichtsteuerabgabensätze werden für die Gültigkeitsdauer des Stabilitätszertifikats stabilisiert:

14.1.1. Einkommensteuer des Unternehmens;

14.1.2. Zollsteuer;

14.1.3. Mehrwertsteuer;

14.1.4. Nutzungsabgaben für Bodenschätze.

§ 15 Stabilitätszertifikat

15.1. Das Muster des Stabilitätszertifikats legt das für Investitionen zuständige Mitglied der Regierung fest.

15.2. Ins Stabilitätszertifikat ist folgende Information einzutragen:

15.2.1. Name, Adresse der juristischen Person – der Inhaberin des Stabilitätszertifikats;

15.2.2. Nummer der Staatsregistration und Identifikationsnummer der das Stabilitätszertifikat besitzenden juristischen Person;

15.2.3. Name, Nummer der Registers und Identifikationsnummer der in § 13.5.2. dieses Gesetzes genannten juristischen Person;

15.2.4. Name des umzusetzenden Investitionsprojekts;

15.2.5. Datum der Ausstellung, Gültigkeitsdauer des Stabilitätszertifikats;

15.2.6. in § 14.1. dieses Gesetzes festgelegten Steuer-, Abgabensätze.

15.3. Es ist nicht erlaubt, das Stabilitätszertifikat an andere zu verkaufen, zu verpfänden oder zu verschenken.

15.4. Bei der Organisationsveränderung durch Vereinigung, Zusammenführung, Änderung der juristischen Person wird die Inhaberschaft des Stabilitätszertifikats unter Erfüllung folgender Voraussetzungen auf die neu entstandenen bzw. der Rechtsnachfolgerin/ juristischen Person übertragen:

15.4.1. Die juristische Person wird das Investitionsprojekt fortführen;

15.4.2. Das Investitionsprojekt erfüllt die in § 16.1. dieses Gesetzes festgelegte Kriterien.

§16 Kriterien und Dauer der Ausstellung des Stabilitätszertifikats

16.1. Erfüllt das in der Mongolei umzusetzende Projekt des Investors die unten aufgeführten Kriterien in vollem Maße, so wird das Stabilitätszertifikat ausgestellt:

16.1.1. Der Gesamtumfang der Investition erreicht gemäß Businessplan, Machbarkeitsstudie den in § 16.2., 16.3. dieses Gesetzes festgelegten Umfang;

16.1.2. Falls durch das Gesetz gefordert, muss eine allgemeine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden;

16.1.3. Schaffung fester Arbeitsplätze;

16.1.4. Einführung fortschrittlicher Technik bzw. Technologie.

16.2. Das Stabilitätszertifikat wird für unten aufgeführte Bereiche für die folgende Dauer ausgestellt:

16.2.1. Bergbau, Schwerindustrie, Infrastruktur:

Umfang der Investition /Mrd.- Tugrik/	Gültigkeitsdauer des Stabilitätszertifikats /Jahre/					Investitionsdauer /Jahre/
	Ulaanbaatar Zone	Zentral Zone	Hangai Zone	Ostzone	Westzone	
		/Gobisumber, Dundgobi, Darkhan-Uul, Umnugobi, Selenge, Tuv/	/Arkhnagai, Bayanhongor, Bulgan, Orkhon, Uvurhangai/	/Dornod, Sukhebaatar, Khentii/	/Bayan-Ulgii, Gobi-Altai, Zavkhan, Uvs, Khovd/	
von 30 bis zu 100	5	6	6	7	8	2
von 100 bis zu 300	8	9	9	10	11	3
von 300 bis zu 500	10	11	11	12	13	4
über 500	15	16	16	17	18	5

16.2.2. In anderen als in 16.2.1 dieses Gesetzes festgelegten Bereichen:

Ulaanbaatar Zone	Umfang der Investitionen /Mrd. Tugriks/				Gültigkeitsdauer des Stabilitätszertifikats /Jahre/	Investitions- dauer /Jahre/
	Zentral Zone	Hangai Zone	Ostzone	Westzone		
	/Gobisumber, Dundgobi, Darkhan-Uul, Umnugobi, Selenge, Tuv/	/Arkhnagai, Bayanhongor, Bulgan, Orkhon, Uvurhangai/	/Dornod, Sukhebaatar, Khentii/	/Bayan- Ulgii, Gobi- Altai, Zavkhan, Uvs, Khovd/		
von 10 bis zu 30	5-15	4-12	3-10	2-8	5	2
von 30 bis zu 100	15 -50	12-40	10-30	8-25	8	3
von 100 bis zu 200	50 -100	40-80	30-60	25-50	10	4
über 200	Über 100	Über 80	Über 60	Über 50	15	5

16.3. Den Investoren, die folgende Projekte durchführen, wird die Gültigkeitsdauer des Stabilitätszertifikats um 1,5-fache verlängert als nach § 16.2 dieses Gesetzes bestimmt:

16.3.1. Herstellung von importersetzenden oder Exportprodukten, die für die nachhaltige, langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders wichtig sind, Investitionsvorhaben von mehr als 500 Mrd. Tugrik nach offiziellem Kurs der Zentralbank am Tag der Bewilligung der Machbarkeitsstudie; Projekte, deren Entwicklungsarbeiten mehr als drei Jahre benötigen, ohne Berücksichtigung des Standortes und des Sektors;

16.3.2. Der Investor bzw. die juristische Person, die die in § 16.1 dieses Gesetzes festgelegten Kriterien erfüllt sowie in der verarbeitenden Industrie Mehrwert produziert und die Erzeugnisse exportiert.

16.4. Die Investitionsfrist wird vom Tag der Ausstellung des Stabilitätszertifikats an berechnet.

16.5. Die juristische Person bzw. die Inhaberin des Stabilitätszertifikats kann einen Antrag auf die Verlängerung der in § 16.2 dieses Gesetzes festgelegten Dauer der Investitionsfrist an die für Investitionen zuständige Behörde stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so kann die Dauer um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

§ 17 Antragstellung auf Ausstellung des Stabilitätszertifikats

17.1. Eine juristische Person bzw. derjenige Investor, die die in 16.1. dieses Gesetzes festgelegte Kriterien erfüllen, können einen Antrag auf Ausstellung des Stabilitätszertifikats an die für Investitionen zuständige Behörde stellen.

17.2. Dem Antrag auf Ausstellung des Stabilitätszertifikats sind folgende Unterlagen beizufügen:

17.2.1. Meldung der antragstellenden juristischen Person über die Erfüllung des in § 16.1. dieses Gesetzes festgelegten Kriterien;

17.2.2. Information über die antragstellende juristische Person, Urkunde der Registration, im gesetzlich vorgesehenen Fall Kopien der von zuständigen Organisation ausgestellten Genehmigung, andere Dokumente;

17.2.3. Nachweis der Einführung innovativer Technik, Technologie;

17.2.4. Falls gesetzlich vorgesehen, allgemeine Umweltverträglichkeitsstudie;

17.2.5. Businessplan, wenn der Investitionsumfang bis zu 10 Mrd Tugriks beträgt, über 10 Mrd. Tugrik eine Machbarkeitsstudie.

§ 18 Ausstellung des Stabilitätszertifikats

18.1. Die für Investitionen zuständige Behörde entscheidet innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang des Antrags auf Ausstellung des Stabilitätszertifikats und der entsprechenden Unterlagen, auf der Grundlage des in § 9.3. dieses Gesetzes genannten Gutachtens des Rates über die Ausstellung des Stabilitätszertifikats unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Kriterien. Bei Bedarf kann die Frist um 15 Tage verlängert werden.

18.2. Bewilligt die für Investitionen zuständige Behörde die Ausstellung des Stabilitätszertifikats, so werden ins Stabilitätszertifikat betreffende Daten eingetragen und das Stabilitätszertifikat der in der Mongolei eingetragenen, das Projekt umsetzenden juristischen Person ausgestellt.

18.3. Erfüllt das Investitionsprojekt nicht in § 16.1. dieses Gesetzes festgelegten Kriterien bzw. ist die Dokumentation unvollständig, so stellt die für Investitionen zuständige Behörde dem Investor die Verweigerung der Ausstellung des Stabilitätszertifikats mit der betreffenden Begründung in schriftlicher Form innerhalb der in § 18.1 dieses Gesetzes geregelten Frist zu.

18.4. Die für Investitionen zuständige Behörde nimmt auf Antrag der Inhaberin des Stabilitätszertifikats bzw. der juristischen Person die Änderung im Stabilitätszertifikat vor, die diese bei jeder Änderung der im § 15.2. dieses Gesetzes genannten Information meldet.

§ 19 Widerruf des Stabilitätszertifikats

19.1. Auf Beschluß der für Investitionen zuständigen Behörde wird in folgenden Fällen das Stabilitätszertifikat widerrufen:

19.1.1. Die Gültigkeitsdauer des Stabilitätszertifikats ist abgelaufen;

19.1.2. Auf Antrag der juristischen Person, bzw. der Inhaberin des Stabilitätszertifikats, oder wenn diese aufgelöst worden ist;

19.1.3. Die juristische Person bzw. die Inhaberin des Stabilitätszertifikats hat die Investition aus der Mongolei vollständig abgezogen oder übertragen;

19.1.4. Im Falle der Feststellung, dass die Inhaberin des Stabilitätszertifikats /juristische Person das Stabilitätszertifikat aufgrund illegal zusammengestellter Dokumente erhalten hat;

19.1.5. Falls der Rechtsnachfolger nicht die durch § 15.4. dieses Gesetzes bestimmte Voraussetzungen erfüllt;

19.1.6. Falls die Bestimmung des § 15.3 dieses Gesetzes verletzt worden ist;

19.1.7. Bei Feststellung, dass die juristische Person ausländischen Staatseigentums die in § 21.1. dieses Gesetzes geregelte Genehmigung nicht erhalten hat;

19.1.8. Falls die Inhaberin des Stabilitätszertifikats die Investition nicht getätigt hat;

19.1.9. Falls die Inhaberin des Stabilitätszertifikats einen Investitionsvertrag abgeschlossen hat.

19.2. Die für Investitionen zuständige Behörde meldet innerhalb von fünf Arbeitstagen der juristischen Person bzw. der Inhaberin des Stabilitätszertifikats sowie der für Steuerfragen zuständigen Behörde den Widerruf des Stabilitätszertifikats samt der in § 19.1. dieses Gesetzes festgelegten Begründung.

§ 20 Investitionsvertrag

20.1. Die Regierung schließt auf Wunsch des Investors, der eine Investition von über 500 Mrd Tugriks tätigen will, einen Investitionsvertrag zur Stabilisierung des Geschäftsumfelds ab.

20.2. Das für Investitionen zuständige Mitglied der Regierung schließt mit dem Investor einen Investitionsvertrag.

20.3. Der Investitionsvertrag kann nicht für eine kürzere als die in § 16.2., § 16.3. dieses Gesetzes festgelegte Frist abgeschlossen werden.

20.4. Ist im Gesetz nicht anderes vorgesehen, so kann im Investitionsvertrag dem Investor durch dieses Gesetz festgelegte Rechtssicherheit gewährt sowie die Voraussetzungen zur Stabilisierung des Steuerumfelds sowie der Unterstützung bei der Regulierung und der Finanzierung geregelt werden.

20.5. Auf Antrag seitens der Inhaberin des Stabilitätszertifikats bzw. der juristischen Person mit Investitionsumfang von über 500 Mrd. Tugriks kann mit ihr ein Investitionsvertrag abgeschlossen werden.

20.6. Die Regierung legt die Regeln des Investitionsvertragsabschlusses fest.

SECHSTER ABSCHNITT INVESTITIONEN DER AUSLÄNDISCHEN STAATLICHEN UNTERNEHMEN/JURISTISCHEN PERSON

§ 21 Investitionen der juristischen Person, die im ausländischen Staatseigentum steht

21.1. Für den Erwerb von 33 und mehr Prozent der Gesamtaktien einer mongolischen juristischen Person, die in folgenden Bereichen tätig ist,

21.1.1. im Bergbausektor;

21.1.2. im Banken- und Finanzsektor;

21.1.3. im Presse-, Nachrichten- und Kommunikationsektor

muß eine juristische Person, die im ausländischen Staatseigentum steht, eine Genehmigung haben.

§ 22 Antragstellung, Empfang und Entscheidung über Antrag

22.1. Die in § 21.1. dieses Gesetzes genannte juristische Person stellt den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung direkt bzw. über ihre Niederlassung in der Mongolei oder durch den bevollmächtigten Vertreter an die für Investitionen zuständige oberste Behörde und fügt dem Antrag folgende Unterlagen bei:

22.1.1. Notariell beglaubigte Kopie der von einer zuständigen registrierenden Behörde ausgestellten Urkunde der juristischen Person, die den Antrag auf Erteilung der Genehmigung stellt;

22.1.2. Eintragungen der letzten zwei Jahre aus dem Register über die antragstellende juristische Person, über Personen, die mit der Antragstellerin gemeinschaftliche Interessen verfolgen und zur Leitungsfunktion der in § 22.1. dieses Gesetzes genannten Person;

22.1.3. Informationen zu den vorher abgesprochenen Vertragsbedingungen der juristischen Person, die im ausländischen Staatseigentum steht, mit mongolischen Unternehmen, wie:

- Art, Bedingungen, Vertragsteilnehmer, Anzahl der zu verkaufenden Aktien oder Anteile, Vertragspreis, Satzung der juristischen Person, im Falle der abgesprochenen Änderung in der Leitung der juristischen Person, Information darüber;

22.1.4. Finanzbericht, Erklärung zum Finanzbericht der juristischen Person, die im ausländischen Staatseigentum steht, sowie des vertragsteilnehmenden Unternehmens der mongolischen Seite;

22.1.5. Investitions- und Businessplan der Geschäfte in der Mongolei der antragstellenden juristischen Person;

22.2. Die in § 22.1. dieses Gesetzes genannten Unterlagen sind in mongolischer Sprache vorzulegen.

22.3. Die für Investitionen zuständige oberste Behörde kann während der Bearbeitung des Antrags außer in § 22.1. dieses Gesetzes genannter Unterlagen von der antragstellenden juristischen Person andere Dokumente anfordern.

22.4. Nach dem Empfang des Antrags, der den Anforderungen des § 22.1. dieses Gesetzes entspricht, prüft die für die Investitionen zuständige oberste Behörde das Vorliegen folgender Tatsachen:

22.4.1. Unvereinbarkeit etwaiger Tätigkeit des Investors oder Eigenschaft der Investition mit der Konzeption der nationalen Sicherheitspolitik der Mongolei;

22.4.2. Gewährleistung durch den Antragsteller der Voraussetzungen und Bedingungen zur Einhaltung der in der Mongolei gültigen Rechts- und Geschäftsnormen;

22.4.3. Vorliegen von Wirkungen der Wettbewerbsbeschränkung und Monopolstellung durch die Investition in ihrem jeweiligen Bereich;

22.4.4. Mögliche Beeinflussung durch die Investition auf die Einnahmen des Haushalts, die Politik und die Geschäfte der Mongolei in bedeutendem Umfang;

22.5. Die für Investitionen zuständige oberste Behörde trifft eine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des in § 22.1. dieses Gesetzes geregelten Antrags.

22.6. Die für Investitionen zuständige oberste Behörde informiert den Antragsteller innerhalb von fünf Tagen nach Treffen der in § 22.5. dieses Gesetzes festgelegten Entscheidung.

SIEBENTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Strafen bei Verstoß gegen die Rechtsvorschriften

23.1. Bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über Investitionen verhängt der Richter oder der zuständige Amtsträger der Aufsichtsbehörde folgende Verwaltungsstrafen:

23.1.1. Wird festgestellt, dass das Stabilitätszertifikat aufgrund rechtswidrig fehlerhafter Unterlagen ausgestellt worden ist, wird der betreffende zuständige Amtsträger mit einer Geldstrafe in Höhe von 25 bis 50-fachen des Monatsmindestlohns, eine juristische Person mit einer Geldstrafe in Höhe von 100 bis 200-fachen des Monatsmindestlohns bestraft. Die entgangene Steuer muss nachgezahlt werden, unrechtmäßig erworbene Einnahmen werden eingezogen;

23.1.2. Wird zu Unrecht die Ausstellung des Stabilitätszertifikats verweigert, oder wird das Stabilitätszertifikat unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes ausgestellt, oder wird das Stabilitätszertifikat gesetzwidrig widerrufen, so wird der schuldige Amtsträger mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 bis 20-fachen des Monatsmindestlohns bestraft.

23.2. Kommt der Investor seinen in §§ 7.21.-7.2.5, 7.2.8. dieses Gesetzes festgelegten Pflichten nicht nach, so verhängt der für die Aufsicht zuständige, bevollmächtigte Amtsträger gemäß den Rechtsvorschriften eine Verwaltungsstrafe.

§ 24 Inkrafttreten des Gesetzes

24.1. Dieses Gesetz tritt am 1.11.2013 in Kraft.

VORSITZENDER DES GROßEN STAATSHURALS

Z.ENKHBOLD